

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/6/24 98/01/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2003

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SicherheitsgebührenV 1996 §2;

SPG 1991 §5a Abs1 idF 1996/201;

SPG 1991 §5a Abs3 idF 1996/201;

VereinsG 1951 §2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/01/0202 98/01/0204 98/01/0203

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat zwar zutreffend darauf hingewiesen, dass ein ideeller Verein auch erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausüben kann (zu den Grenzen der Zulässigkeit von auf Gewinn zielenden Aktivitäten im Rahmen von nach dem Vereinsgesetz gebildeten "Idealvereinen" siehe etwa die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Juni 1980, VfSlg. 8844/1980, vom 29. November 1982, VfSlg. 9566/1982, vom 1. Dezember 1983, VfSlg. 9879/1983, vom 16. Juni 1988, VfSlg. 11735/1988, und vom 16. Dezember 1993, VfSlg. 13654/1993, und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des § 1 Vereinsgesetz 2002 (990 BlgNR 21. GP 20), welches in Bezug auf die Verfolgung eines ideellen Vereinszweckes am Wortlaut des § 2 Vereinsgesetz 1951 festgehalten hat). Ohne nähere Feststellungen über die aus den betreffenden Vorhaben zu erwartenden Einnahmen, die damit regelmäßig verbundenen Aufwendungen des Veranstalters und die beabsichtigte Verwendung des allenfalls verbleibenden Reingewinns -

wobei bei laufend durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Teilnahme an einer Meisterschaft auf den durchschnittlichen Erwerb und dessen beabsichtigte Verwendung abzustellen wäre - kann aber jedenfalls bei einem als Sportverein im Sinne des Vereinsgesetzes organisierten Fußballklub nicht davon ausgegangen werden, dass dieser mit der Teilnahme an der Fußball-Bundesliga-Meisterschaft und den in deren Rahmen veranstalteten Meisterschaftsspielen ein "unmittelbares Erwerbsinteresse" im Sinne des § 2 der SicherheitsgebührenV 1996 verfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998010201.X09

Im RIS seit

06.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at